



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

ZWEITE TAGUNG

Genf, 15. bis 17. Januar 1975

MUSTERVERTRAG FÜR GEMEINSAME PRÜFMASSNAHMEN

Vom Verbandsbüro zusammengestellte Vorschläge

1. Während der ersten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung (November 1974) legte die niederländische Delegation den Entwurf einer Vereinbarung über "die gegenseitige Nutzung der Dienste für die Prüfung von Sorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit" zwischen dem Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und dem Leiter des Sortenschutzamtes des Vereinigten Königreichs einerseits und dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei und dem Rat für Pflanzenschutzrechte der Niederlande andererseits vor. Der Entwurf wurde während der ersten Tagung des Sachverständigenausschusses verteilt und dem Berichtsentwurf über die Tagung (Dokument ICE/I/5) als Anlage I beigelegt.
2. Der Sachverständigenausschuss forderte seine Mitglieder auf, dem Verbandsbüro, bis zum 15. Dezember 1974 schriftlich Stellungnahmen und Vorschläge zu diesem Entwurf zu übersenden, und bat das Verbandsbüro, die Stellungnahmen und Vorschläge in einem Arbeitsdokument für die nächste Tagung des Ausschusses zusammenzustellen (Dokument ICE/I/5 Abs. 9 Ziffer 1).
3. Der Entwurf der Vereinbarung ist unter Berücksichtigung von Berichtigungen, um die Herr Butler (Niederlande) in einem Schreiben vom 27. November 1974 gebeten hatte, als Anlage I beigelegt.
4. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) erklärte in einem Schreiben vom 16. Dezember 1974 sein grundsätzliches Einverständnis mit dem Entwurf einer Vereinbarung und machte einige Vorschläge. Eine Kopie dieses Schreibens ist als Anlage II diesem Dokument beigelegt.
5. M. Laclaviere (Frankreich) machte in einem Schreiben vom 26. Dezember 1974 ebenfalls eine Reihe von Vorschlägen zu dem Entwurf der Vereinbarung. Eine Kopie dieses Schreibens ist diesem Dokument als Anlage III beigelegt.
6. Mr. Doughty übersandte mit Schreiben vom 31. Dezember 1974 einen überarbeiteten Entwurf der Vereinbarung. Das Schreiben und der überarbeitete Entwurf der Vereinbarung sind diesem Dokument als Anlage IV beigelegt.

[Anlage I folgt]

NIEDERLÄNDISCHER VORSCHLAG

Entwurf einer Vereinbarung
über die gegenseitige Nutzung der Einrichtungen
für die Prüfung von Sorten auf Unterscheidbarkeit,
Homogenität und Beständigkeit

1. Der Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung des Vereinigten Königreichs und der Leiter des britischen Sortenschutzamtes - nachstehend als "der Leiter" bezeichnet - auf der einen Seite und der Minister für Landwirtschaft und Fischerei in den Niederlanden und der niederländische Rat für Sortenschutzrechte - nachstehend als "der Rat" bezeichnet - auf der anderen Seite kommen hiermit überein, auf dem Gebiet der Sortenprüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sich gegenseitig zu helfen und zusammenzuarbeiten.

2. Diese Vereinbarung ist eine besondere Vereinbarung im Sinne von Artikel 30 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961.

3. Die Parteien der Vereinbarung gemäss Absatz 1 kommen überein, dass die technische Prüfung aller in einem der Länder angemeldeten Sorten für folgende Arten von dem Leiter durchgeführt wird:

- Chrysanthemum morifolium Ram.
- Lolium multiflorum Lam.
- Malus Mill. (ausgenommen Zierpflanzen)
- Medicago sativa L. und Medicago x varia Martyn
- Theum L.
- Trifolium pratense L.

und für die nachstehenden Arten vom Rat:

- Agrostis canina L.
- Agrostis gigantea Roth.
- Agrostis stolonifera L.
- Agrostis tenuis Sibth.
- Alstroemeria L.
- Dianthus caryophyllus L. (in Gewächshäusern)
- Freesia Klatt
- Hyacinthus orientalis L.
- Poa annua L.
- Poa compressa L.
- Poa nemoralis L.
- Poa palustris L.
- Poa pratensis L.
- Poa trivialis L.
- Streptocarpus x hybridus Voss.
- Tulipa L.

4. Die oben aufgeführten Sortenlisten können durch Vereinbarung zwischen dem Leiter und dem Rat erweitert werden. Jede Erweiterung wird als Zusatz zu dieser Vereinbarung registriert.

5. Der Leiter und der Rat kommen überein, dass die abschliessenden Prüfungsberichte über die Sortenprüfung - soweit sie positiv sind mit einer Beschreibung - der Partei zugesandt werden, für die die Prüfung durchgeführt worden ist. Hat der Rat der UPOV Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für eine unter Absatz 3 genannte Art angenommen, so werden innerhalb dieser Art die Prüfungen nach diesen Richtlinien ausgeführt sowie der Bericht und die Beschreibung entsprechend den Richtlinien ausgefertigt. Die Beschreibung der Sorte wird ebenso in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien ausgefertigt.
6. Wird in einem Rechtsstreit oder aus einem anderen Grund die Stellungnahme des technischen Sachverständigen, der die Prüfung der Sorte tatsächlich durchgeführt hat, in dem Land benötigt, das die Prüfung dem anderen Land übertragen hat, so besteht Übereinstimmung, dass der Leiter oder der Rat die Dienste dieses Sachverständigen zur Verfügung stellen wird. Entstehen hierdurch Kosten, die nicht von der Stelle getragen werden, die die Dienste des besagten Sachverständigen in Anspruch nimmt, so übernehmen der Leiter und der Rat die Kosten für diese Dienste selbst.
7. Soweit Zahlungen für Prüfungen zu leisten sind, die vom Leiter für den Rat oder vom Rat für den Leiter durchgeführt werden, gelten die Empfehlungen des Beschlusses in Gebührenfragen, der in der Sitzung des Rats der UPOV vom 10. - 12. Oktober 1973 (UPOV/C/VII/23) angenommen worden ist.
8. Verlangt der Leiter oder der Rat einen abschliessenden Prüfungsbericht für die Sorte einer Art, die nicht unter Absatz 3 erwähnt ist, so wird hiermit vereinbart, dass ein solcher Bericht erstellt wird. Alle Einzeldaten der Prüfungen, auf die der Bericht gestützt wurde, werden zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen finden die obenstehenden Regeln entsprechende Anwendung.
9. Technische Einzelheiten werden zwischen dem Leiter und dem Rat geregelt, beispielsweise die zu verwendenden Anmeldeformulare, der auszufüllende technische Fragebogen, das zur Identifizierung benötigte Material, die Zeit, die dem Leiter oder dem Rat zur Verfügung steht, die Fristen für gegenseitige Zahlungen und die Zahlungsmodalitäten.
10. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Es besteht jedoch Übereinstimmung, dass die obenstehenden Regeln soweit wie möglich für gegenseitige Hilfsmassnahmen anzuwenden sind, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurden.
11. Keine Partei wird verlangen, dass diese Vereinbarung aufgehoben wird, ohne dies der anderen Partei ein Jahr im voraus anzukündigen. Vor einer solchen Ankündigung treten die Parteien in gegenseitige Konsultationen ein.
12. Unbeschadet der Kündigungsfrist von einem Jahr, werden im Falle einer Kündigung der Vereinbarung die Prüfungen, mit denen vor Beendigung der Prüfungsfrist begonnen wurde, beendet und wird ein entsprechender Bericht des Leiters oder des Rates erstellt.

[Anlage II folgt]

BUNDESSORTENAMT

Bundesrepublik Deutschland

Bundessortenamt 3011 Hannover-Bemerode

An das Büro des
Internationalen Verbandes zum
Schutz von Pflanzenzüchtungen
(UPOV)

32, chemin des Colombettes
1211 Genf 20 / Schweiz

Ihre Zeichen und Nachricht vom
Votre référence et lettre du
Your reference and letter of

Unsere Zeichen und Nachricht vom Z 2/74
Notre référence et lettre du
Our reference and letter of

Hannover-Bemerode
16.12.1974

Betreff/Objekt/Subject Zentralisierung der Sortenprüfungen

hier: Vereinbarungsentwurf

Mit dem Inhalt des von den Niederlanden mit dem Vereinigten Königreich erarbeiteten Entwurfs bin ich einverstanden, möchte aber folgende weitere Punkte zu erwägen geben:

Um auch in Fällen, in denen noch keine UPOV-Richtlinie vorliegt, eine Abstimmung zwischen den Partnern der Vereinbarung sicherzustellen, könnte bei Nr. 5 hinter Satz 2 angefügt werden: "Soweit die Prüfung nicht nach UPOV-Richtlinien durchgeführt wird, wird das die Prüfungen durchführende Land dem auftraggebenden Land zum frühest möglichen Zeitpunkt Mitteilung machen, wenn es seine Prüfungsgrundsätze zu ändern beabsichtigt."

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Nr. 5 zwei Tatbestände regelt:

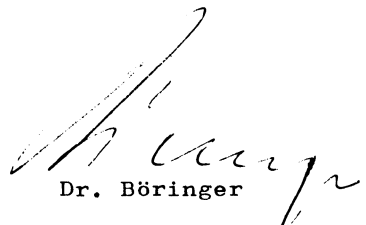
- a) Die Durchführung der Prüfung (in Satz 2) und die Erstellung der Sortenbeschreibung (in Absatz 2),
- b) die Übersendung der Prüfungsergebnisse (in Satz 1).

Es dürfte sich chronologisch empfehlen, die vorgenannte Reihenfolge zu wählen, ggf. in zwei getrennten Nummern.

Um von vornherein klarzustellen, daß die nach nationalem Recht gewährleisteten Belange der Züchter auch durch die Vereinbarung gewahrt bleiben, sollten folgende Punkte aufgenommen werden: "Das die Prüfung durchführende Land versichert, daß es das eingesandte Vermehrungsgut zu anderen Zwecken als der Durchführung der Prüfungen weder selbst benutzen noch an Dritte weitergeben wird."

"Das die Prüfung durchführende Land wird dem Anmelder auf seinen Wunsch Einsicht in die Prüfungsunterlagen einschließlich des Prüfungsanbaues der angemeldeten Sorte gewähren."

Die in Nr. 11 vorgesehene Widerrufsfrist von einem Jahr dürfte zu kurz bemessen sein, da das auftraggebende Land Schwierigkeiten haben wird, innerhalb eines Jahres eine anderweitige Regelung für die Prüfungen zu treffen. Es sollte deshalb eine Widerrufsfrist von mindestens 2 Jahren vorgesehen werden.



Dr. Böringer

ANLAGE III

Original: französisch

Übersetzung eines Schreibens von Herrn B. Laclavière,
Generalsekretär des französischen Komites
für den Schutz von Pflanzenzüchtungen,
an den stellvertretenden Generalsekretär der UPOV vom 26. Dezember 1974.

Betrifft: Gemeinsame Prüfmassnahmen

Nachstehend finden Sie unsere gegenwärtige Stellungnahme zu dem Entwurf einer Vereinbarung über die technische Zusammenarbeit, der von der niederländischen Delegation während der ersten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung vorgelegt wurde.

1. Es sollten Regeln eingefügt werden, die festlegen, wer verpflichtet ist - und unter welchen Bedingungen - Vergleichssammlungen aufrecht zu erhalten, sowie Regeln, die es amtlichen oder privaten technischen Sachverständigen ermöglichen, auf Verlangen Zugang zu den Sammlungen zu erhalten.
2. Es erscheint angezeigt, dass Sachverständige des Landes, für das die Prüfung durchgeführt wird, Gelegenheit erhalten, an den Beobachtungen teilzunehmen und gegebenenfalls an der abschliessenden Entscheidung mitzuwirken. Ausserdem könnte man sich fragen, ob interessierten Berufsvertretern die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich an der Entscheidung zu beteiligen.
3. Es ist zu erörtern, in welcher Sprache Prüfungsergebnisse niedergelegt werden sollten.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

Original: englisch

Übersetzung eines Schreibens von Herrn Doughty,
Leiter des britischen Sortenschutzamtes,
an den stellvertretenden Generalsekretär der UPOV vom 31. Dezember 1974.

Gemäss Absatz 9 Ziffer 1 des Entwurfs eines Berichts über die Tagung des Sachverständigenausschusses vom 7. Novembre 1974 (ICE/I/5) übersende ich einen überarbeiteten Entwurf der Vereinbarung, die wir mit den Niederlanden abzuschliessen wünschen. Ich bitte um Nachsicht, dass ich Ihnen diesen Entwurf nicht eher senden konnte, hoffe jedoch, dass er rechtzeitig ankommt, um von Ihnen bei der Ausarbeitung des Arbeitsdokuments für die nächste Tagung am 15. Januar berücksichtigt werden zu können.

ZWEISEITIGE VEREINBARUNG ZWISCHEN
DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND DEN NIEDERLANDEN
VOM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ÜBERARBEITETER ENTWURF

1. Der Saatgutbeauftragte des Vereinigten Königreichs, nachfolgend als "der Beauftragte" bezeichnet, und der Leiter des Sortenschutzamtes des Vereinigten Königreichs, nachstehend als "der Leiter" bezeichnet, auf der einen Seite und der Minister für Landwirtschaft und Fischerei in den Niederlanden und der niederländische Rat für Sortenschutzrechte, nachstehend als "der Rat" bezeichnet, auf der anderen Seite kommen hierdurch überein, ein System der gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung von Sorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit einzurichten.

2. Soweit es sich um Sortenschutzrechte handelt, ist diese Vereinbarung als besondere Vereinbarung im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 anzusehen.

3. Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, dass die technische Arbeit der Prüfung aller in einem der beiden Länder angemeldeten Sorten (für die nachstehenden Arten) von den zuständigen landwirtschaftlichen Abteilungen im Vereinigten Königreich und/oder von dem Leiter - je nach Sachlage - durchgeführt werden:

- *Chrysanthemum morifolium* Ram.
- *Lolium multiflorum* Lam.
- *Malus* Mill. (ausgenommen Zierpflanzen)
- *Medicago sativa* L. und *Medicago x varia* Martyn
- *Theum* L.
- *Trifolium pratense* L.

und für die nachstehenden Arten vom Rat:

- *Agrostis canina* L.
- *Agrostis gigantea* Roth.
- *Agrostis stolonifera* L.
- *Agrostis tenuis* Sibth.
- *Alstroemeria* L.
- *Dianthus caryophyllus* L. (in Gewächshäusern)
- *Freesia* Klatt
- *Hyacinthus orientalis* L.
- *Poa annua* L.
- *Poa compressa* L.
- *Poa nemoralis* L.
- *Poa palustris* L.
- *Poa pratensis* L.
- *Poa trivialis* L.
- *Streptocarpus x hybridus* Voss.
- *Tulipa* L.

4. Die in Absatz 3 aufgeführten Artenlisten können durch Vereinbarung zwischen dem Bevollmächtigten und/oder dem Leiter - je nach Sachlage - und dem Rat erweitert werden. Jede Erweiterung wird in einem Zusatz zu dieser Vereinbarung registriert.

5. Der Bevollmächtigte und/oder der Leiter - je nach Sachlage - und der Rat kommen überein, dass die abschliessenden Prüfungsberichte über die Sortenprüfung der Partei zugesandt werden, für die die Prüfung durchgeführt worden ist. Im Falle positiver Prüfungsberichte soll auch eine Beschreibung übersandt werden. Die

Berichte und Empfehlungen sollen in einer der drei amtlichen Sprachen der UPOV, nämlich in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst werden. Hat der Rat der UPOV Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen für eine der in Absatz 3 genannte Arten angenommen, so werden die Prüfungen innerhalb dieser Art nach diesen Richtlinien durchgeführt und der Bericht und die Beschreibung entsprechend den Richtlinien abgefasst. [Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist der Beauftragte damit einverstanden, dass der Minister für Landwirtschaft und Fischerei in den Niederlanden und der niederländische Rat in allen Angelegenheiten, die sich auf neue zur Aufnahme in die nationale Liste unterbreitete Sorten beziehen, unmittelbar mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung, Whithouse Lane, Huntingdon Road, Cambridge, in Verbindung treten.]

6. Die Parteien dieser Vereinbarung stellen sicher, dass die Anmelder und/oder ihre ordnungsgemäss beglaubigten Vertreter Zugang zu den Prüfungen und zu den Informationen, die sich aus diesen Prüfungen ergeben, haben.

7. Die Parteien dieser Vereinbarung übernehmen es, entweder Vergleichssammlungen von Vermehrungsgut aufrecht zu erhalten oder von dem Inhaber der Rechte oder dem Erhaltungszüchter - je nach Sachlage - zu fordern, dass Vergleichsmaterial vorgelegt wird.

8. Wird aus Anlass eines Rechtsstreites oder aus anderen Gründen die Stellungnahme des technischen Sachverständigen, der die Prüfung der Sorte durchgeführt hat, in dem Land benötigt, welches die Prüfung dem anderen Land anvertraut hat, so besteht Übereinstimmung, dass die zuständige Behörde die Dienste dieses Sachverständigen zur Verfügung stellt. Werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht von der Stelle getragen, die die Dienste dieses Sachverständigen in Anspruch genommen hat, so werden die Behörde im Vereinigten Königreich oder der Rat - je nach Sachlage - für die Kosten der Dienste aufkommen.

9. Soweit es sich um Zahlungen für Prüfungen neuer Sorten handelt, die von dem Leiter zugunsten des Rats oder vom Rat zugunsten des Leiters durchgeführt werden, so sind die Empfehlungen des Beschlusses in Gebührenfragen anzuwenden, die der Rat der UPOV in seiner Sitzung vom 10. - 12. Oktober 1973 (UPOV/C/VII/23) angenommen hat. Ähnliche Absprachen sind in bezug auf Zahlungen für Prüfungen zu treffen, die von den landwirtschaftlichen Abteilungen im Vereinigten Königreich zugunsten der niederländischen Behörden oder von den niederländischen Behörden zugunsten der landwirtschaftlichen Abteilungen im Vereinigten Königreich durchgeführt werden.

10. Bittet der Leiter oder der Rat um einen abschliessenden Prüfungsbericht für eine Sorte einer Art, die nicht in Absatz 3 erwähnt ist, so besteht Übereinstimmung, dass ein solcher Bericht erteilt wird und alle Einzeldaten der Prüfungen, auf die sich der Bericht stützt, auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Ähnliche Absprachen sind in bezug auf Anfragen zu treffen, die von den landwirtschaftlichen Abteilungen des Vereinigten Königreichs und von dem niederländischen Minister für Landwirtschaft und Fischerei gestellt werden. Die Vereinbarung ist auf alle Berichte anzuwenden, die von einer Partei geliefert werden. Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, dass die Einzelheiten, die sich auf diese Vereinbarung beziehen, zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und/oder dem Leiter - je nach Sachlage - und dem Rat geregelt werden; dies gilt insbesondere für Anmeldeformulare, technische Fragebogen, Anforderungen von Saatgut und die Zahlung von Gebühren.

11. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft und wird als Richtschnur für alle Fälle angesehen, die vor diesem Zeitpunkt behandelt worden sind oder sich im Stadium der Behandlung befinden.

12. Vorschläge für die Änderung oder die Aufhebung dieser Vereinbarung können von jeder der Parteien gemacht werden. Es besteht jedoch Übereinstimmung darüber, dass

(a) keine Partei die Aufhebung der Vereinbarung verlangen wird, ohne der anderen Partei eine Kündigungsfrist von einem Jahr zu gewähren und dass jeden Partei mit der anderen Partei in Konsultationen eintritt, bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, und

(b) dass im Falle einer Aufhebung der Vereinbarung für alle oder einzelne der in Absatz 3 dieser Vereinbarung genannten Arten die Prüfungen, die vor der Aufhebung begonnen wurden, fortgesetzt werden und dass die zuständigen Behörden über diese Prüfungen Berichte erteilen.